

Beck professionell

[Meine, deine, unsere Kinder](#)

Sorge, Umgang, Unterhalt

Bearbeitet von
Maria Demirci

1. Auflage 2015. Buch. 210 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 67692 5
Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm
Gewicht: 325 g

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

behalten de UNG

3. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
3.901 – 4.300	378	447	539	536	144
4.301 – 4.700	404	477	574	577	152
4.701 – 5.100	430	507	609	617	160

ab 4. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
bis 1.500	220,50	268,50	332,50	289	100
1.501 – 1.900	237,50	287,50	354,50	315	105
1.901 – 2.300	253,50	306,50	376,50	340	110
2.301 – 2.700	270,50	325,50	398,50	365	115
2.701 – 3.100	286,50	344,50	420,50	390	120
3.101 – 3.500	312,50	374,50	456,50	431	128
3.501 – 3.900	339,50	404,50	491,50	471	136
3.901 – 4.300	365,50	434,50	526,50	511	144
4.301 – 4.700	391,50	464,50	561,50	552	152
4.701 – 5.100	417,50	494,50	596,50	592	160

Quelle: www.olg-duesseldorf.nrw.de

Achtung!

Viele Unterhaltspflichtige orientieren sich mangels rechtlicher Beratung an den Tabellenbeträgen der Düsseldorfer Tabelle, ohne an den Abzug des Kindergelds zu denken und leisten folglich Überzahlungen, die nicht mehr zurückgefordert werden können!



Ermittlung des Zahlbetrages:

Der Unterhaltsverpflichtete Vater verfügt über ein bereinigtes Nettoeinkommen von € 2.400 und ist nur gegenüber seinem 17-jährigen Sohn zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Mit seinem Einkommen wäre der Vater eigentlich in der Einkommensgruppe 4 einzustufen. Er ist jedoch um eine Gruppe hinaufzusetzen, da er nur gegenüber einem Kind unterhaltsverpflichtet ist. Da das Kind 17 Jahre alt ist, richtet sich der Tabellenbetrag nach der Altersstufe 3, sodass der Tabellenbetrag nach der Einkommensgruppe 5 € 528 beträgt. Hiervon ist das hälftige Kindergeld in Höhe von derzeit € 92 abziehen, sodass sich ein Zahlbetrag von € 436 ergibt.



Die Düsseldorfer Tabelle weist ferner einen sog. **Bedarfskontrollbetrag** aus. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe zwei ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung anderer Unterhaltspflichten unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen. Nach BGH sind die Bedarfskontrollbeträge keinesfalls zwingend von den Gerichten zu beachten. Sie stellen lediglich eine denkbare Kontrolle dar.



Merke!

In der Praxis werden die Bedarfskontrollbeträge nur noch von wenigen Oberlandesgerichten angewandt.

a) Statischer Unterhalt

Der Unterhaltsbedarf, der nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelt wird, kann festgelegt werden durch einen statischen Festbetrag oder als dynamischer Betrag. Der Nachteil bei der Festlegung eines statischen Festbetrages ist, dass eine Erhöhung des Betrages alle zwei Jahre als auch eine Erhöhung durch Wechsel in die nächsthöhere Altersgruppe entfällt.

b) Dynamischer Unterhalt

Der dynamische Unterhalt berechnet sich aus den Prozentangaben, die neben dem festen Zahlbetrag der Düsseldorfer Tabelle zu entnehmen sind. Ist somit eine Einstufung in eine bestimmte Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle erfolgt, so kann dem dort festgeschriebenen Kindesunterhaltsbetrag ein bestimmter Prozentsatz zugeordnet werden. Der Unterhalt erhöht sich dynamisch, sobald sich die grundlegenden Voraussetzungen verändern, so z.B. wenn das Kind in die nächst höhere Altersstufe rutscht und damit einen höheren Unterhaltsanspruch hat oder die Unterhaltstabelle an das steuerliche Existenzminimum angepasst wird. Die Dynamisierungsbestimmungen gelten nur für die Zeit der Minderjährigkeit.

Formulierungsbeispiel dynamischer Unterhalt:

Vater V will für seine beiden minderjährigen Kinder K1 7 Jahre alt und K2 3 Jahre alt einen dynamischen Unterhaltstitel vor dem Jugendamt errichten. Wegen seines Einkommens in Höhe von € 3.600 ist er in die Einkommensgruppe 7 einzustufen. Dies führt zu einem Prozentsatz von 136 %.

Der Unterhaltstitel lautet wie folgt:

1. Der Vater verpflichtet sich zu Händen der Kindsmutter für das Kind K1, geb. am 10.2.2008, beginnend ab 1.8.2015 einen monatlichen, jeweils im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von 136 % des jeweiligen Mindestunterhaltes gem. § 1612a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe, derzeit zweite Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein erstes Kind, derzeit € 92, damit derzeit € 420, zu bezahlen.

2. Der Vater verpflichtet sich zu Händen der Kindsmutter für das Kind K2, geb. am 2.3.2012, beginnend ab 1.8.2015 einen monatlichen, jeweils im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von 136 % des jeweiligen Mindestunterhaltes gem. § 1612a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe, derzeit erste Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein zweites Kind, derzeit € 92, damit derzeit € 355, zu bezahlen.

IV. Anspruch auf Errichtung eines Titels

Auch wenn der unterhaltsverpflichtete Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung nachkommt, hat das Kind Anspruch auf Errichtung eines sog. **Titels** in Höhe des ihm zustehenden Unterhaltes. Ein Titel ist eine vollstreckbare Urkunde, mit welcher sich der Unterhaltsverpflichtete der Zwangsvollstreckung unterwirft.

Achtung!

Im Falle des Zahlungsverzuges kann mit Hilfe eines Titels jederzeit die Zwangsvollstreckung betrieben und z.B. das laufende Arbeitseinkommen des Unterhaltspflichtigen oder dessen Bankguthaben gepfändet werden!

Weigert sich der unterhaltsverpflichtete Elternteil trotz Aufforderung einen entsprechenden Titel zu errichten, so kann der Unterhaltsberechtigte trotz regelmäßiger Zahlung die Errichtung eines

Titels gerichtlich einfordern. Das gerichtliche Verfahren wird der Unterhaltspflichtige – trotz regelmäßiger Unterhaltszahlungen – allein aufgrund seiner Weigerung verlieren mit der Folge, dass er alle Gerichts- und Anwaltskosten, auch die des Kindes, bezahlen muss. Minderjährige Kinder haben gem. § 1612a BGB einen Anspruch auf Errichtung eines sog. dynamischen Titels.



Tipp!

Bei den Jugendämtern kann für minderjährige Kinder und Kinder, die am Beurkundungstag das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein kostenloser Titel in Form einer vollstreckbaren Jugendamtsurkunde erstellt werden.



Checkliste: Erforderliche Angaben und Unterlagen für die Beurkundung beim Jugendamt

- gültiger Ausweis bzw. Reisepass des unterhaltspflichtigen Elternteils
- Familienstand, Telefonnummer, Adresse des unterhaltspflichtigen Elternteils
- Geburtsurkunde des Kindes
- Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Unterhaltes (z.B. Unterhaltsberechnung), des Sorgerechts, ggf. Nachweis über öffentliche Leistungen (z.B. Unterhaltsvorschuss)
- Name und Anschrift des Elternteils, bei dem das Kind lebt, der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes zur Übersendung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde



Muster: Aufforderung an Elternteil zur Titelerrichtung Per Einschreiben/Rückschein

„Lieber/liebe,

für unsere gemeinsame Tochter bezahlst Du regelmäßig den Kindesunterhalt. Es besteht trotzdem ein Anspruch auf Titulierung des Kindesunterhaltes. Aus diesem Grunde fordere ich Dich auf, bis spätestens zum (Datum setzen) eine vollstreckbare Urkunde über Deine Unterhaltsverpflichtung vorzulegen. Eine solche Urkunde kannst Du kostenlos beim Jugendamt errichten lassen.“

V. Ermittlung des Einkommens

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs richtet sich nach dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen. Um den Unterhaltsanspruch berechnen zu können, muss vorher das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des Unterhaltspflichtigen ermittelt werden. Nicht alle Einkünfte und Abzüge können zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens herangezogen werden.

1. Was gehört alles zum Einkommen?

Sämtliche Einkünfte fließen in der Regel in die Bestimmung des unterhaltsrechtlichen Einkommens ein. Folgende Einnahmen werden zur Bestimmung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens herangezogen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Renteneinkünfte
- Einkünfte mit Lohnersatzfunktion (Arbeitslosengeld I und Krankengeld)
- Sonderzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld, Jubiläumszahlungen, Tantiemen, Abfindungen)
- Steuererstattungen
- Nutzungsvorteile eines Firmen- oder Dienstwagens
- Naturalvergütungen (verbilligte Werkswohnung, kostenfreies Kantinenessen etc.)
- Aufwandsentschädigungen
- Wohnwert der eigenen Immobilie.

Sofern einzelne Einkünfte nicht zur Unterhaltsberechnung herangezogen werden, ist dies die Ausnahme. Arbeitslosengeld II ist eine subsidiäre Sozialleistung und damit kein unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen. Für die Berechnung von Unterhaltszahlungen kommt es auf das sog. **bereinigte Nettoeinkommen** an. Das berei-

nigte Nettoeinkommen wird gebildet, indem vom Bruttoeinkommen unterhaltsrechtlich relevante Abzüge erfolgen.

Vom Bruttoeinkommen sind folgende Positionen abzuziehen:

- öffentlich-rechtliche Abgaben (Steuern)
- Vorsorgeaufwendungen (Aufwendungen zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung)
- Altersvorsorgeleistungen
- Schulden
- berufsbedingte Aufwendungen (Pauschale in Höhe von 5 % des Nettoeinkommens; höhere Aufwendungen als die Pauschale müssen konkret nachgewiesen werden)

a) Nichtselbstständige Tätigkeit

Bei Nichtselbstständigen wird zur Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens das Durchschnittseinkommen der letzten zwölf Monate zugrunde gelegt.



Tipp!

Hat der Unterhaltspflichtige im Laufe eines Jahres eine Gehaltserhöhung bekommen, macht es keinen Sinn (wenn der Unterhalt für die Zukunft berechnet werden soll) die letzten zwölf Monate zugrunde zu legen. Auf Grundlage des erhöhten Gehaltes ist eine Hochrechnung für einen Jahreszeitraum vorzunehmen.



Gehaltserhöhung:

Der unterhaltspflichtige Vater hat von Januar bis August monatlich € 2.200 netto verdient. Ab September erhält er eine Gehaltserhöhung und verdient € 2.400 monatlich.

Um das Durchschnittseinkommen eines Jahres zu ermitteln, wird nur auf die Gehaltserhöhung und damit auf die € 2.400 abgestellt.

Sonderleistungen werden ebenfalls berücksichtigt. Wird dem Unterhaltspflichtigen vom Arbeitgeber ein Pkw zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt, ist der Vorteil seinem Einkommen anzurechnen. Der private Nutzungsvorteil wird geschätzt. Je nach Größe und Umfang der Nutzungsmöglichkeit setzt die Rechtsprechung ein

zusätzliches Nettoeinkommen von € 150 bis € 300 an. Spesen und Reisekosten werden nur zu 1/3 als Einkommen angesetzt. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Erstattung von Spesen und Reisekosten auch eine Ersparnis beinhalten, da der Arbeitnehmer Aufwendungen zu Hause umgeht. Abgezogen werden Steuern und die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Abfindungen haben bei Verlust des Arbeitsplatzes grundsätzlich Lohnersatzfunktion. Sie sollen zu Gunsten des Unterhaltsbedürftigen einen vorübergehenden Einkommensrückgang auffangen. Abfindungen sind je nach Höhe auf einen angemessenen Zeitraum zu verteilen, bis die Abfindung verbraucht wird. Sie wird zum Arbeitslosengeld dazugerechnet.

b) Selbstständige Tätigkeit

Selbstständige haben sog. **Gewinneinkünfte**. Wegen der bei Selbstständigen typischerweise auftretenden Schwankungen bei den Einkünften wird in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Jahre, im Einzelfall auch fünf Jahre, zugrunde gelegt. Auch vom Gewinn werden die Vorsorgeaufwendungen abgezogen. Berufsbedingte Aufwendungen können Selbstständige nicht abziehen, weil diese regelmäßig als Betriebsausgaben Gewinn mindernd angesetzt werden.

Achtung!

Oft werden in den Betriebsausgaben private Ausgabenpositionen berücksichtigt, wie Kfz-, Telefon-, Bewirtungs-, Reise- und Personalkosten, verdeckte Privatentnahmen, Abschreibungen auf Anlagevermögen und Rückstellungen. Diese sind unterhaltsrechtlich vom Anwalt genau zu überprüfen. Diese privaten Ausgabenpositionen dürfen den Gewinn nicht mindern. Sie werden einer Unterhaltsberechnung so behandelt, als wären sie gar nicht angefallen.

i

c) Kapitaleinkünfte/Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Bei diesen Gewinneinkünften wird ebenfalls der Durchschnitt der letzten drei Jahre herangezogen. Früher konnte die Höhe der Kapitaleinkünfte aus dem Einkommenssteuerbescheid abgelesen werden. Mit der Einführung der Abgeltungssteuer zum 1.1.2009 ist dies nicht mehr möglich. Kapitalerträge, die den Sparer-Pauschbetrag übersteigen, von denen dann die Abgeltungssteuer einbehalten wurde, müs-

sen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden, falls auch sämtliche auf die Erträge entfallenden Kirchensteuern bereits von der Bank einbehalten wurden. Der Sparer-Pauschbetrag darf jedoch bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlich relevanten Einkommens nicht berücksichtigt werden, d.h., dass diesen nicht von den Kapitaleinkünften abzuziehen ist.

Zur Ermittlung des Gewinns aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind Werbungskosten abzuziehen, daher Ausgaben die dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Einnahmequelle dienen. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind das typischerweise Ausgaben für Schuldzinsen und Reparaturkosten.



Achtung!

Gebäudeabschreibungen, die sog. AfA (Absetzung für Abnutzung), können in Rahmen der Unterhaltsberechnung nicht Gewinn mindernd angesetzt werden. Rein tatsächlich erleiden Gebäude nämlich keinen Wertverlust.

d) Altersvorsorge

Jeder hat einen Anspruch darauf, für sein Alter entsprechend seinem Einkommen adäquat versorgt zu sein. Abzugsposten ist stets die Rentenversicherung. Die höchstrichterliche Rechtsprechung gesteht Nichtselbstständigen darüber hinaus als zweite Säule noch weitere vier Prozent des Bruttoerwerbseinkommens, daher insgesamt 24 Prozent zu, um diese für die Altersvorsorge zu verwenden. Als Zusatzvorsorge kommen private Lebensversicherungsbeiträge, Riesterrente, Direktversicherungen, Zusatzversicherungen im öffentlichen Dienst, Sparguthaben, Bausparverträge, Tilgung von Immobilienschulden etc. in Betracht. Ein Selbstständiger darf ebenfalls bis zu 24 Prozent seines jährlichen Bruttoeinkommens für die Altersvorsorge einsetzen.



Achtung!

Die Leistungen für die Altersvorsorge müssen tatsächlich erbracht werden. Man kann also nicht fiktiv vom Einkommen Abzüge für die Altersvorsorge abziehen, wenn tatsächlich keinerlei Altersvorsorge betrieben wird.